

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

Niemann, Carl Ludwig

Kloppenburg, 1873

1. Begrenzung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

I. Abschnitt.

1. Begrenzung.

Wenn von den jetzigen Aemtern Kloppenburg, Lönningen und Friesoyte im südwestlichen Theile des Großherzogthums Oldenburg die Gemeinden Emsteck und Kappeln mit Ausnahme von Sevelten ausgeschieden werden, und das jetzt zum Amte Bechta gehörige Lüsche hinzugefügt wird, so haben wir jenes Territorium, welches unter den Grafen von Tekeneburg sich zu einer zusammenhängenden Grafschaft ausgebildet hatte und von 1400 bis 1803 als Münster'sches Amt Kloppenburg bezeichnet wurde.

Die nördliche Grenze dieses Bezirks bildet jene breite, weithin sich erstreckende Haide- und Moorfläche vom Overledingerlande (Ostfriesland) bis zur Lethen, welche, wenn wir die Character- und Sprachverschiedenheit der beiderseitigen Bewohner mit berücksichtigen, als eine alte Volksgrenze betrachtet werden muß. Als östliche Grenze haben wir erst die Lethen und weiter südlich die Gemeinden Emsteck und Kappeln (ohne Sevelten) und Bestrup (ohne Lüsche). Südlich wird dieses Territorium begrenzt von dem Carumer Bache, der Lager Hase, dem Stadtgebiete Quakenbrück und der kleinen Hase. Im Westen trennt es eine breite Haide von dem Hümmlinge und dem Overledingerlande, dem südöstlichen Theile Ostfrieslands.

2. G a u e.

Zu den Zeiten Karls des Großen, d. i. gegen Ende des 8. Jahrhunderts, gehörten die Bewohner dieser Gegend dem großen Volke der Sachsen an. Nach der Unterwerfung dieses Volksstammes wurde das Sachsenland von Karl dem Großen in G a u e eingetheilt, um die Verwaltung desselben zu regeln und den fränkischen Einrichtungen mehr anzupassen. Der Gaueintheilung wurde die alte sächsische Markeneintheilung zu Grunde gelegt, so daß der Gau meistens mehrere in sich abgeschlossene Markengenossenschaften umfaßte. Die alten Markengenossenschaften haben sich im Laufe der Jahrhunderte erhalten und bilden noch in unserer Zeit die Grundlage der Markengerechtigkeit. Dahingegen löste sich der Gauverband mit dem Verfall der karolingischen Herrschaft bald auf, indem die Kaiser von ihren Rechten und Gütern nach allen Seiten hin verschenkten und verschleuderten, die Grafenfamilien immer mehr Gerechtere an sich rissen, und man sich um den königlichen Gaugrafen schließlich wenig mehr kümmerte. Nur in den Kanzleien, bei Aufnahme von Verschreibungen und Verträgen und bei Aufstellung von Heberegistern findet man den Namen des betreffenden Gaues zur näheren Bezeichnung des Ortes bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts noch vielfach beibehalten. Diese Actenstücke bilden also auch die Quellen, aus welchen die Lage der einzelnen G a u e bestimmt werden kann.

Nur durch Zusammenstellung der verschiedenen Ortschaften, welche in den Urkunden aus jener Zeit als zu einem bestimmten G a u e gehörend angetroffen werden, lassen sich darum mit einiger Sicherheit die Begrenzung und die Bestandtheile der einzelnen G a u e ermitteln. Nieberding hat im I. Bd. S. 13, 14 und 20 seiner „Geschichte des Niederstifts“ sich dieser mühsamen Arbeit in Rücksicht auf die alten G a u e des Münsterischen Niederstifts unterzogen. Nach ihm hat namentlich Conrector D. Meyer in den „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück,“ Jahrgang 1853 und 1860 unter Anerkennung der